

STATUTEN DES ELTERNVEREINS

§1 NAME UND SITZ DES ELTERNVEREINES

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Röm.-Kath. Mittelschule Theresianum Eisenstadt“ und hat seinen Sitz in 7000 Eisenstadt, Kalvarienbergplatz 8.

§2 ZIELVORSTELLUNGEN DES ELTERNVEREINES

Der Elternverein identifiziert sich mit den Grundsätzen im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils als Auftrag für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Besondere Anliegen des Elternvereines sind:

1. Die religiöse Erziehung als Grundlage der gesamten Erziehung im Schulalltag soll durch Leben und Lehre besonders qualifizierter Lehrer erfolgen.
2. Im Rahmen der christlichen Wertordnung soll ein ganzheitliches Welt- und Menschenbild vermittelt werden, die Sinnfrage gestellt und darauf Antwort gegeben werden.
3. An der Schule soll ein Klima der Lauterkeit, Gerechtigkeit, Nächstenliebe und gegenseitigen Verständnisses bestehen und so zu einer tragfähigen Gemeinschaft der Eltern, Lehrer und Schüler führen.

§3 ZWECK DES ELTERNVEREINES

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter und den Lehrern der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten ...) zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
- a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatz 1,
 - c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatz 1, wobei als Vortragende z.B. Schulleiter, Lehrer der Schule, Referenten der Schulbehörde, Vertreter von Elternvereinsorganisationen in Frage kommen,
 - d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den Vereinszweck fördern,
 - e) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),
 - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der Schulbehörde.

§4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die genannte Schule besuchen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben und erneuert durch die Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Kind aus der genannten Schule ausscheidet.

§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES ELTERNVEREINES

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere die Ziele und den Zweck des Vereines (§2 und 3) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

§6 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES DES ELTERNVEREINES

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist jeweils nur für **e i n** in die genannte Schule aufgenommenes Kind, und zwar für das älteste, zu entrichten. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder andere Schulen (private oder öffentliche), haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag (50 %) zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schulen angehören.
3. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§7 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§8 ORGANE DES ELTERNVEREINES

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternvereinsvorstand
- c) vom Obmann/Obfrau oder deren Stellvertreter

§9 ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im September oder Oktober statt. Sie wird vom Elternvereinsvorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternvereinsvorstand über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge und Entlastung des Elternvereinsvorstands,
 - c) Wahl des Obmannes/der Obfrau und seines/ihres Stellvertreters für die Dauer eines Jahres,
 - d) Wahl des/der Kassiers/in und des/der Schriftführers/in und jeweils eines/r Stellvertreters/in auf die Dauer eines Jahres;
 - e) Wahl von Beiräten auf die Dauer eines Jahres;
 - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres,
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Elternvereinsvorstandes,
 - h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
 - i) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines.

§10 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternvereinsvorstands beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können die im §9 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§11 ELTERNVEREINSVORSTAND

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternvereinsvorstand besorgt.
2. Der Elternvereinsvorstand besteht in der Regel mindestens aus 6 Personen, wobei jede Schulstufe nach Möglichkeit vertreten sein soll.
3. Die Wahl der Mitglieder des Elternvereinsvorstands erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Wahlvorschlag wird in der Regel vom aktuellen Elternvereinsvorstand, widrigenfalls auf Vorschlag eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat, erstellt.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternvereinsvorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternvereinsvorstands dessen Arbeit lahmlegen.
5. Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternvereinsvorstands in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
6. Der Obmann/Obfrau (dessen/deren Stellvertreter) beruft die Sitzungen des Elternvereinsvorstands ein und leitet sie.
7. Der Elternvereinsvorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder seine Einberufung verlangt.
8. Der Elternvereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Elternvereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
10. Der Elternvereinsvorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternvereinsvorstand angehören.

§12 VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ELTERNVEREINES

1. Der Obmann/Obfrau vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternvereinsvorstand vorbehalten sind.
2. Der Obmann/Obfrau ist Mitglied des Elternvereinsvorstands. Er/Sie ist Vorsitzende/r bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines und des Elternvereinsvorstand.
3. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann/Obfrau durch dessen Stellvertreter vertreten.
4. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes/Obfrau und des Kassiers. Alle Schriftstücke haben die ZVR-Zahl des Vereines (364857974) zu führen.
5. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
6. Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
7. Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternvereinsvorstands, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
8. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Elternvereinsvorstands einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternvereinsvorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§13 TEILNAHME AN ELTERNVEREINSVERANSTALTUNGEN

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Elternvereinsvorstands auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§14 SCHIEDSGERICHT

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Personen einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§15 AUFLÖSUNG DES ELTERNVEREINES

Die Auflösung des Elternvereines ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§16 VEREINSVERMÖGEN

Das Vermögen des Vereines wird im Falle seiner Auflösung dem Schulerhalter zugeführt und ist von diesem für die Schule zu verwenden.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung am 4. Oktober 2011 beschlossen.
(Statutenänderung zwecks Namensänderung beschlossen am 19.10.2020)